

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE | NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER April 2010

Klicken Sie im  
Inhaltsverzeichnis  
jeweils auf das  
gewünschte Gebiet.

### Inhaltsverzeichnis

#### G e s e l l s c h a f t s r e c h t

1. Mitgliedschaftsrechte eines GmbH-Gesellschafters nach Austrittserklärung
2. Private Fahrzeugnutzung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist nicht zwingend verdeckte Gewinnausschüttung

#### A r b e i t s r e c h t

1. Überlassung eines Firmenwagens kann nicht aus wirtschaftlichen Gründen durch AGB widerrufen werden
2. Schlechte Leistungen rechtfertigen Kündigung nicht ohne Weiteres

#### M i e t r e c h t

1. Anstrich der Türen und Fenster von außen kann dem Mieter formularvertraglich nicht auferlegt werden
2. Anspruch eines Wohnungsmieters auf ausreichende Elektrizitätsversorgung

#### Z i v i l r e c h t

1. Gewerbliche Verkäufer dürfen Verbrauchern bei eBay keine Waren unter Ausschluss der Mängelgewährleistung anbieten
2. Ausgleichszahlung bei Flugverspätung nach FluggastrechteVO

### G e s e l l s c h a f t s r e c h t

#### 1. Mitgliedschaftsrechte eines GmbH-Gesellschafters nach Austrittserklärung

Sieht die Satzung einer GmbH vor, dass der Austritt eines Gesellschafters der Umsetzung bedarf, behält ein Gesellschafter, der seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat, bis zu der erforderlichen Umsetzung seine Gesellschafterstellung. Er darf seine Mitgliedschaftsrechte nur noch insoweit ausüben, als sein Interesse am Erhalt der ihm zustehenden Abfindung betroffen ist und seine Mitgliedschaftspflichten sind entsprechend reduziert (BGH vom 30.11.2009, Az: II ZR 208/08).

#### 2. Private Fahrzeugnutzung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist nicht zwingend verdeckte Gewinnausschüttung

Die vertragswidrige private Nutzung eines betrieblichen Pkw durch den angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht zwingend als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob die private Nutzung nicht auch durch den Dienstvertrag veranlasst ist und damit die Nutzung als Arbeitslohn zu qualifizieren ist (BFH vom 11.02.2010,

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

\* \* \*

## **A r b e i t s r e c h t**

### **1. Überlassung eines Firmenwagens kann nicht aus wirtschaftlichen Gründen durch AGB widerrufen werden**

Eine in einem vorformulierten Vertrag enthaltene Klausel, wonach der Arbeitgeber die Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer aus wirtschaftlichen Gründen widerrufen kann, ist unwirksam. Hierin liegt eine unzumutbare Benachteiligung des Arbeitnehmers i.S.v. § 307 Abs.1 BGB, weil für diesen nicht erkennbar ist, wann der Arbeitgeber die wirtschaftlichen Gründe als gegeben ansieht (BAG vom 13.04.2010, Az: 9 AZR 113/09).

### **2. Schlechte Leistungen rechtfertigen Kündigung nicht ohne Weiteres**

Schlechte Leistungen eines Arbeitnehmers können zwar grundsätzlich eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Hinzukommen muss aber, dass der Arbeitnehmer seine persönliche Leistungsfähigkeit nicht vollständig ausgeschöpft hat. Insoweit gilt eine abgestufte Darlegungslast. Der Arbeitgeber muss Art, Schwere und Folgen der qualitativen Minderleistung darlegen. Dies umfasst auch Ausführungen dazu, ob dem Arbeitnehmer längerfristig deutlich mehr Fehler unterlaufen sind als den mit ihm vergleichbaren Mitarbeitern (LAG Hamm vom 20.11.2009, Az: 10 Sa 875/09).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

\* \* \*

## **M i e t r e c h t**

### **1. Anstrich der Türen und Fenster von außen kann dem Mieter formularvertraglich nicht auferlegt werden**

Eine formularmäßige Vereinbarung im Wohnraummietvertrag, wonach der Mieter im Rahmen der ihm auferlegten Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen auch das Streichen der Türen und der Fenster (von innen und von außen) schuldet, benachteiligt den Mieter insoweit unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB und ist deshalb unwirksam (BGH vom 10.02.2010, AZ: VIII ZR 222/09).

### **2. Anspruch eines Wohnungsmieters auf ausreichende Elektrizitätsversorgung**

Auch der Mieter einer nicht modernisierten Altbauwohnung hat grundsätzlich einen Anspruch auf eine Elektrizitätsversorgung hat, die zumindest den Betrieb eines größeren Haushaltsgerätes (z. B. Waschmaschine) und gleichzeitig weiterer haushaltsüblicher Geräte (z. B. Staubsauger) ermöglicht (BGH vom 10.02.2010, Az: VIII ZR 343/08).

Ihre Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

[Philipp Kellner](#) Rechtsanwalt

\* \* \*

# Z i v i l r e c h t

## 1. Gewerbliche Verkäufer dürfen Verbrauchern bei eBay keine Waren unter Ausschluss der Mängelgewährleistung anbieten

Ein gewerblicher Verkäufer handelt unlauter i.S.d. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, wenn er auf einer Internetplattform Verbrauchern Waren unter Ausschluss der Mängelgewährleistung anbietet. Dies ist bereits immer dann der Fall, wenn der Verkäufer keinen unzweideutigen Hinweis auf den ausschließlichen Verkauf an Gewerbetreibende erteilt und auch keine Vorkehrungen zur Angebotsabgabe nur von Gewerbetreibenden trifft. Mit diesem Urteil hat der BGH zudem auch abschließend geklärt, dass neben Verbänden auch Mitbewerber gegen die Verwendung unzulässiger Vertragsklauseln vorgehen können (BGH vom 31.03.2010, Az: I ZR 34/08).

## 2. Ausgleichszahlung bei Flugverspätung nach FluggastrechteVO

Bei einer großen Verspätung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FluggastrechteVO steht dem Fluggast wie bei einer Annullierung des Flugs ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung zu, sofern er sein Endziel nicht früher als drei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit erreicht und die große Verspätung nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn von dem Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären (BGH vom 18.02.2010, Az: Xa ZR 95/06).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

\* \* \*

P I E L S T I C K E R  
RECHTSANWÄLTE NOTARE

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin

+49 (0)30 - 327983-0 Telefon

+49 (0)30 - 327983-10 Fax

[info@pielsticker.de](mailto:info@pielsticker.de)

[pielsticker.de](http://pielsticker.de)

[pielsticker-mediation.de](http://pielsticker-mediation.de)

B E R L I N

F R A N K F U R T

M Ü N C H E N

F R E I B U R G

---

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

---

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.